Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

41. Jahrgang	Ausgegeben am 02.12.2010	Nr. 10

Inhalt:

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011
2. 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
3. 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 der Hundesteuersatzung
4. 2. Änderungsatzung vom 24.11.2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
5. Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Hövelrieger Straße" vom 30.11.2010
6. Aufstellung der Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Landweg"
7. Widerspruchsrecht und Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister
8. Angabe von Wasserhärten sowie von Zusatzstoffen bei der Trinkwasseraufbereitung

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2011 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordndung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV NW S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)

in der Zeit vom 6. Dezember 2010 bis zum 15. Februar 2011

im Rathaus, Rathausstr. 2, Zimmer 205 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 6. Dezember 2010 bis zum 23. Dezember 2010 Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 24. November 2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. **„Amtsblatt vom ..."** (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück	Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG	Bielefelder Volksbank eG
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002	BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701	BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

5. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Hövelrieger Straße“ vom 30.11.2010

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 [2617]), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Außenbereichs „Hövelrieger Straße“ festgesetzt. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, und ist darin **fett** umrandet dargestellt.

§ 2

(1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschimmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung, der nahegelegenen Autobahn A 33 sowie von einem Sportplatz auftreten können.

§ 3

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über private Trinkwasserbrunnen, die beim Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit, angemeldet werden müssen.

(2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

(3) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen.
Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche forstbehördliche Verfahren.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 23.11.2010 beschlossene Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Hövelrieger Straße“ wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung nebst Verfahrenshinweisen liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte durch **Umrandung** dargestellt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 30.11.2010
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Hövelrieger Straße" - Übersichtsplan -

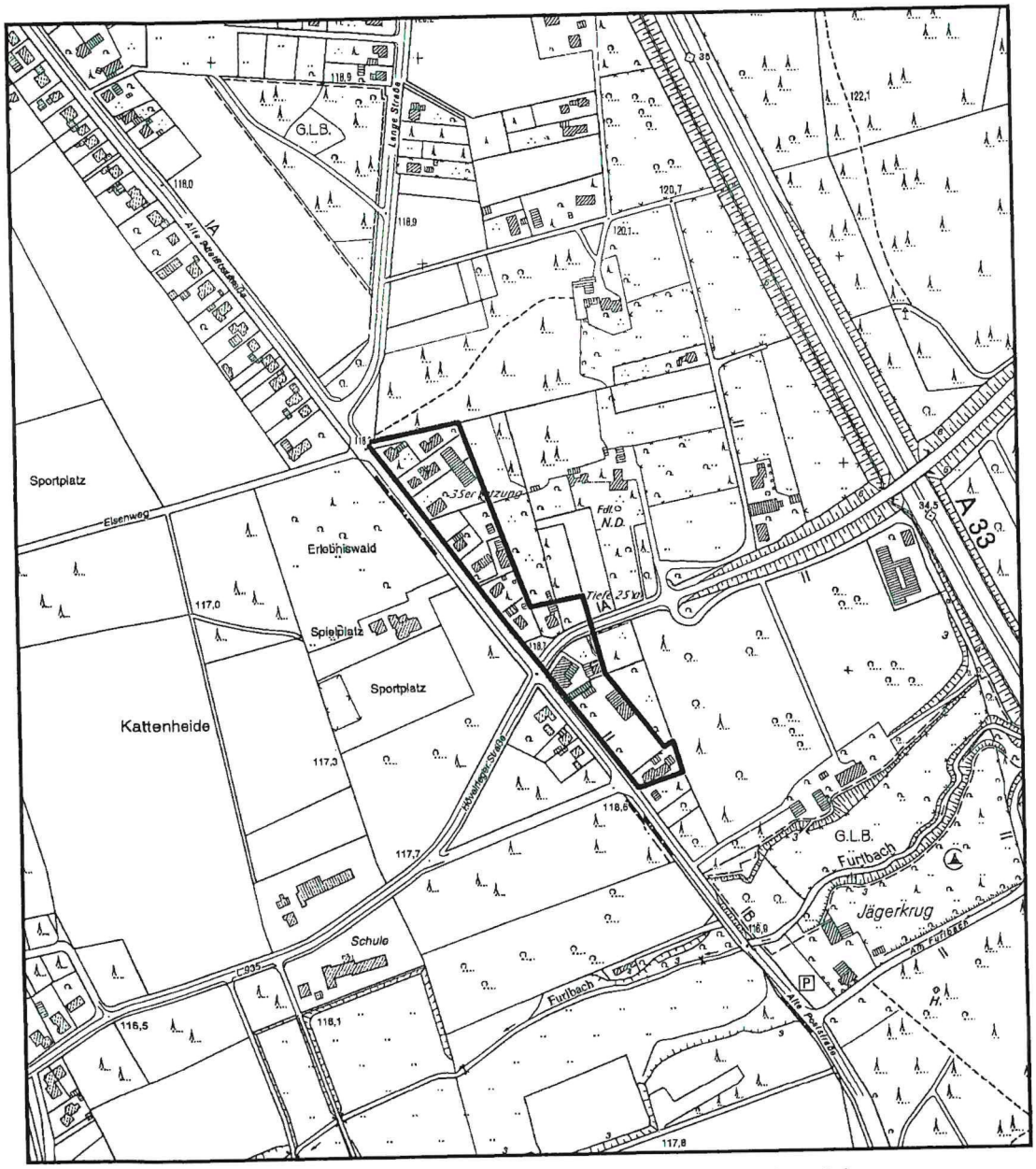

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
Der Bürgermeister
Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung

Satzungsbereich: ——

Stand: 02.11.2010